



Anfrage

Vorlage-Nr.:	AF/0008/2015		Datum:	22.01.2015
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az:		
Gremienweg:				
06.02.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:				
Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Verfahren bei ordnungswidrigen Bauvorhaben				

Die Errichtung und Veränderung von Bauwerken wird durch bundes- und landesrechtliche Vorschriften und durch kommunales Recht, insbesondere Bebauungspläne geordnet. Ordnungswidrig nach § 89 LBauO RLP handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage errichtet, ändert, benutzt oder abbricht, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen, oder von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte. Diese Ordnungswidrigkeiten werden durch Geldbußen sanktioniert.

Hingegen kann die Bauaufsichtsbehörde bei Verstoß baulicher Anlagen gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften die teilweise oder vollständige Beseitigung dieser Anlagen nur anordnen oder die Benutzung der Anlagen untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Tatsächlich werden Abrissverfügungen deshalb äußerst selten ausgesprochen. Deshalb besteht die Gefahr, dass ein Bauherr ein Bauvorhaben unter Verstoß gegen rechtliche Vorgaben realisiert, dabei auf die Erteilung einer nachträglichen Genehmigung – als milderes Mittel im Verhältnis zu einer Abrissverfügung - vertraut und ein Bußgeld in Kauf nimmt.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und damit der Respekt vor dem Gesetzgeber und dem kommunalen Gestaltungswillen kann deshalb nur dann erreicht werden, wenn nach dem Ordnungswidrigkeitenkatalog mögliche Bußgelder erstens tatsächlich und zweitens in empfindlicher Höhe festgesetzt werden.

Die CDU-Fraktion fragt deshalb die Verwaltung:

1. Wird bei erteilten Baugenehmigungen die rechtskonforme Umsetzung überprüft?
1.1. Wenn ja: wie, wann und wie oft ?
2. Wie oft sind in den Jahren 2013 und 2014 nachträgliche Genehmigungen baurechtswidriger Zustände ausgesprochen worden?
3. Wie oft sind in den Jahren 2013 und 2014 Abrissverfügungen ausgesprochen worden?

4. Sind in den Jahren 2013 und 2014 Bußgelder wegen Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften verhängt worden?
 - 4.1. Wenn ja: wie oft ?
 - 4.2. Und in welcher durchschnittlichen Höhe ?
 - 4.3. Welches war das höchste festgesetzte Bußgeld?

5. Wonach wird die konkrete Festlegung des Bußgeldes bemessen?